

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D 146**

BEZIRKE: ALTONA UND EIMSBÜTTEL — STADTTTEILE: ALTONA-NORD UND EIMSBÜTTEL — ORTSTEILE: 209 UND 304

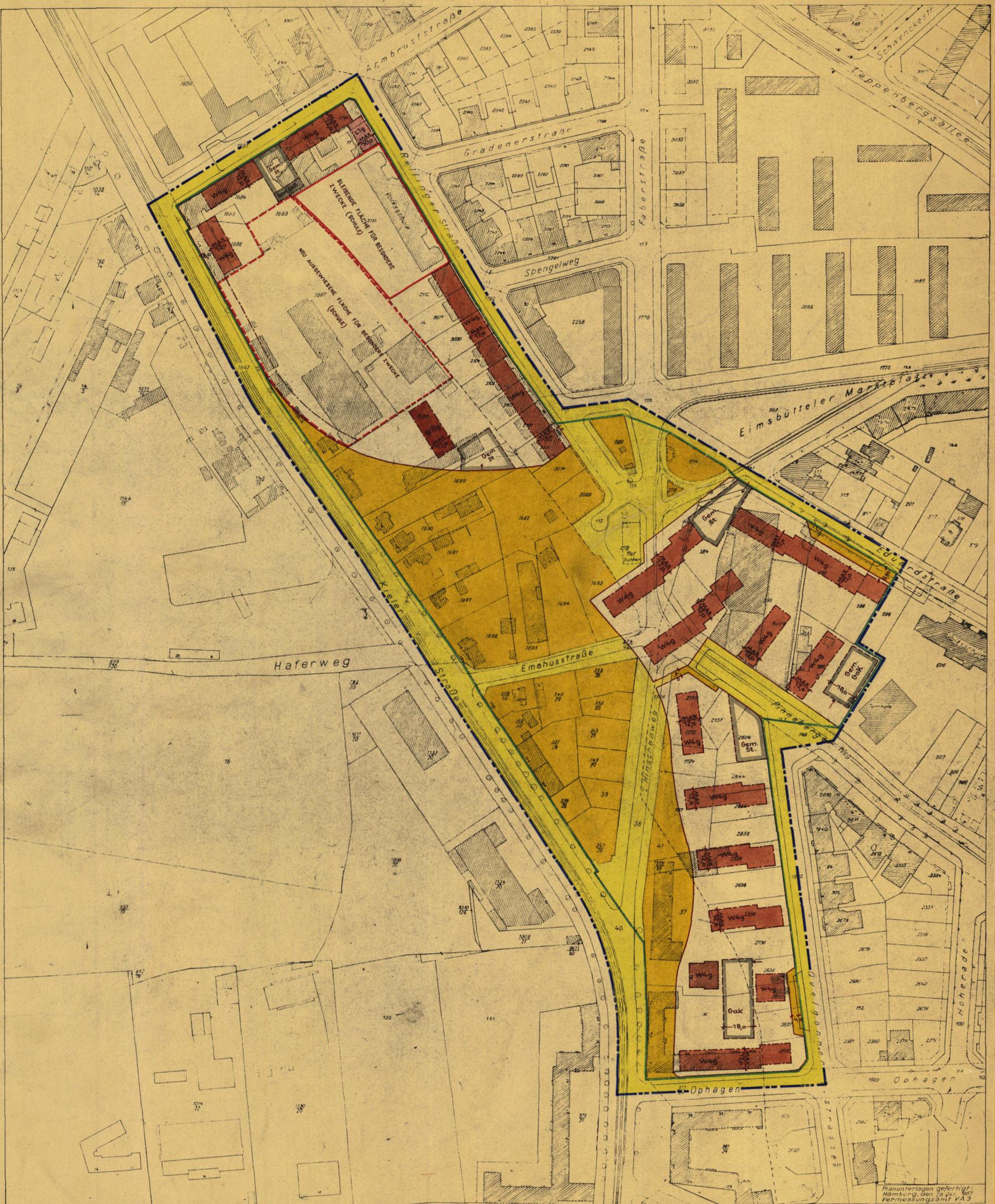
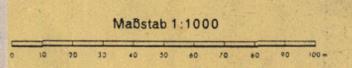
LP 4

PLANBEZIRK: KIELER STRASSE-ARMBRUSTSTRASSE-RELLINGER STRASSE-EIMSBÜTTELER MARKTPLATZ-

EDUARDSTRASSE-WESTLICHE GRENZEN DER FLURSTÜCKE 599 UND 606-PINNEBERGER WEG-

ÖVELGÖNNER STRASSE-OPHAGEN.

- Umgebung des Planbezirks
 - Bodenordnungsgebiet
 - Straßenlinien
 - Baulinien
 - Begrenzungslinien
- Flächen öffentlicher Nutzung
- neue Straßenflächen
 - Grün- und Erholungsflächen
 - Wasserflächen
 - Bahnanlagen
 - Flächen für besondere Zwecke
- Flächen privater Nutzung
- Wohngebiet
 - Mischgebiet
 - Geschäftsgebiet
 - Flächen für Läden
 - Durchfahrten
 - Arkaden bzw. Durchgänge
 - Einstellplätze
 - Erdgeschossige Garagen
 - Garagen unter Erdgleiche
 - Vorhandene Baulichkeiten
- gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938
- mit Zusatz Gem.-Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung



Planunterlagen gefertigt: Hamburg, den 28. Okt. 1957 Vermessungsamt VA 3

Die Orientierung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 2. Juni 1959
[Signature]

Aufgestellt: Hamburg, den _____ bis _____
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 19. Mai 1959
(GVBl. 1959, Seite 71)
In Kraft getreten am 26. Mai 1959

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß, am _____
Bezirksausschuß, am _____
Baudeputation, am _____

Archiv
14.5021

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 146

Bezirke Altona und Eimsbüttel, Stadtteile Altona-Nord und Eimsbüttel

Planbezirk Kieler Straße - Armbruststraße - Rellinger Straße - Eimsbütteler Marktplatz - Eduardstraße - westliche Grenzen der Flurstücke 599 und 606 - Pinneberger Weg - Övelgönner Straße - Ophagen

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
 - 2.31 für die eingeschossigen Läden (L1g) 4,5 m,
 - 2.32 für die achtgeschossigen Wohnhäuser (W8g) 24,0 m.
- 2.4 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen im Wohngebiet (einschließlich der Fläche über den Garagen unter Erdgleiche GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.5 Für die Baustufe W8g gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.
- 2.6 Die bei den Garagen unter Erdgleiche dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.
- 2.7 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 26. MAI 1959

Haase
Technischer Inspektor